

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 26 (Friesland - Wilhelmshaven - Wittmund)

Wahlbekanntmachung

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017

1. Wahltermin

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 24. September 2017, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Kreiswahlleitung/Wahlgebiet

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin hat Herrn Andreas Wagner (Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven) zum Kreiswahlleiter und Herrn Thomas Springbrunn (Leiter der Dienststelle ÖPNV-Koordination / Wahlen bei der Stadt Wilhelmshaven) zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 26 Friesland-Wilhelmshaven-Wittmund berufen.

Ausführende Dienststelle ist die Stadt Wilhelmshaven, Wahlamt, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven (Telefon: 04421/16-1274; Telefax: 04421/16-1270; E-Mail: wahlamt@wilhelmshaven.de).

Der Wahlkreis umfasst neben der Stadt Wilhelmshaven alle Städte und Gemeinden der Landkreise Friesland und Wittmund.

3. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl gelten im Wesentlichen das Bundeswahlgesetz (BWG) mit Anlage und die Bundeswahlordnung (BWO) mit Anlagen.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Mit dieser Bekanntmachung fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 26 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, schriftlich bei mir oder bei der genannten ausführenden Dienststelle einzureichen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

5. Vorschlagsberechtigung

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die nicht seit der letzten Bundestagswahl im Deutschen Bundestag oder nicht in einem deutschen Landtag seit der jeweiligen letzten Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten sind, können nur dann einen Kreiswahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 19. Juni 2017, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der erforderliche Inhalt der Beteiligungsanzeige ergibt sich aus § 18 Abs. 2 BWG; das Verfahren ist im § 33 Abs. 1 BWO beschrieben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Andere Kreiswahlvorschläge (also von Wahlberechtigten, nicht von den Parteien) müssen von drei Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterschrieben werden.

6. Unterschriftenquorum

Kreiswahlvorschläge der Parteien, die - wie im vorigen Abschnitt beschrieben - ihre Teilnahme an der Wahl dem Bundeswahlleiter anzuzeigen haben und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** unterstützt sein. Die Unterstützung des Kreiswahlvorschlages ist jeweils durch persönliche und handschriftliche Unterzeichnung auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen. Diese Formblätter können in ausreichender Zahl kostenlos bei mir oder bei der ausführenden Dienststelle angefordert werden.

Bei der Anforderung sind der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Träger des Wahlvorschlages anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der bewerbenden Person in einer diesbezüglich durchgeführten Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zu bestätigen.

7. Anlagen des Kreiswahlvorschlages

Einem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen auf amtlichen Formblättern beizufügen:

- Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass der Aufstellung zugestimmt wird, dass für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zu einer Aufstellung gegeben wurde und dass keine Mitgliedschaft zu einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei besteht;
- Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl geheim war;
- sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss, diese erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften.

Im Übrigen weise ich besonders auf die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 BWG (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge; Aufstellung von Parteibewerbern; Vertrauenspersonen) und des § 34 BWO (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge) hin.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind kostenfrei bei der ausführenden Dienststelle erhältlich.

**In Vertretung
Springbrunn**